



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

Datum 19.01.2018

Stellungnahme
im Rahmen der Verbändeanhörung

**zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des
Polizeiorganisationsgesetzes
(POG NRW)**



Die Gewerkschaft der Polizei NRW (GdP) begrüßt es grundsätzlich, dass der Zollverwaltung des Bundes Eilzuständigkeiten eingeräumt werden sollen. Entsprechende Regelungen zur Eilzuständigkeit für Zollvollzugsbeamte finden sich in den Polizeigesetzen der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein. Die GdP möchte allerdings in dieser Stellungnahme eine aus unserer Sicht sinnvollere rechtliche Alternative vorschlagen.

A. Allgemeine Bewertung

Bei der Wahrnehmung ihrer vollzugspolizeilichen Aufgaben im Rahmen der zollrechtlichen Kontrollen, der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung und der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung geraten die Zollbeamtinnen und –beamten immer wieder in Situationen in denen sie mit allgemeinpolizeilichen Sachverhalten als Vollzugsbeamte des Bundes konfrontiert werden. Den deshalb erforderlichen und dringend gebotenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung können sich die Beamtinnen und Beamten faktisch und im Zweifel unter den Augen der Öffentlichkeit nicht verschließen, bloß weil die zuständige Landespolizei nicht oder nicht rechtzeitig vor Ort ist. Ein Nichteinschreiten ist je nach Situation unverantwortlich, obwohl rechtlich die erforderlichen Grundlagen fehlen. Die Beamtinnen und Beamten werden in ein kaum auflösbares Dilemma gebracht.

Andererseits haben die Landespolizeien und so auch die Landespolizei in NRW ein größtes Interesse daran, dass die Polizeivollzugskräfte des Zolls eine Eilzuständigkeit erhalten, weil sie auf diese Weise Gefahrensituationen oder strafbare Handlungen, die sie bei ihrer Aufgabenerledigung wahrnehmen, direkt bekämpfen können. Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten der Bundespolizei bestehen diese rechtlichen Möglichkeiten – eine bewährte Zusammenarbeit wird dadurch auch auf eine rechtlich saubere Grundlage gestellt. Warum diese Regelungen nicht auch längst auf die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten der Zollverwaltung ausgedehnt wurden, ist für die GdP nicht nachvollziehbar.

Die notwendige Verstärkung der Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden ist seit langem Gegenstand bundespolizeilicher Debatten. Es bestehen in Teilbereichen seit Jahrzehnten etablierte und gut funktionierende Strukturen bei den Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Rauschgift (GER) und bei den Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen (GFG) zwischen den Polizei- und den Zollbehörden. Spezialeinheiten aller Polizei- und Zollbehörden unterstützen sich ebenso regelmäßig und erfolgreich, wie die Ermittlungsdienste der Kriminalpolizei und der Zollfahndung.

Bereits seit den 70er Jahren ist der Zoll mit seinen Vollzugsbeamten intensiv in die Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung eingebunden – damals im Zusammenhang mit der Roten Armee Fraktion



(RAF) und heute in die Terrorabwehr in verschiedenen Bereichen. Der Zoll verfügt über geeignete Kräfte. Hier sind vor allem die bewaffneten und uniformierten Kontroll- und Streifenbeamten an den Grenzen und im Binnenland, sowie die bewaffneten Beamten des Zollfahndungs- und des Zollermittlungsdienstes zu nennen.

Vor dem Hintergrund aktueller sicherheitspolitischer Diskussionen und der politisch allgemein anerkannten Notwendigkeit einer besseren und vertrauensvolleren Zusammenarbeit aller in Deutschland zusammenwirkenden Sicherheitsbehörden, ist die GdP daher grundsätzlich der Auffassung, dass eine Regelung zur Eilzuständigkeit zu treffen ist. Insoweit ist die hier vorgeschlagene Regelung ein Schritt in die richtige Richtung.

B. Alternativvorschlag

Die unseres Erachtens jedoch sauberste Lösung für eine dann auch bundesweit einheitliche und an jedem Ort rechtssichere und schnelle Verwendung der Vollzugsbeamtinnen und –beamten des Zolls ist die Aufnahme dieser Beamten in das Bundespolizeibeamtengesetz. Damit wären sie als Polizeivollzugsbeamte des Bundes (im Zoll) in allen Bundesländern vergleichbar des Bundespolizei ohne weiteres einsatzfähig. Diese langjährige Forderung der Gewerkschaft der Polizei wurde bereits im Jahre 2004 durch das Ministerium des Inneren des Bundes zu Recht favorisiert und vorangetrieben, scheiterte jedoch damals am Widerstand des Bundesministeriums der Finanzen.

Wir regen an, diese beamtenrechtliche Regelung erneut aufzugreifen, um für Vollzugsbeamtinnen und –beamte des Zolls eine bundeseinheitliche Rechtsstellung und Verwendung im Rahmen der Vollzugspolizeilichen Unterstützung der Landes- und Bundespolizeibehörden auch vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungen und Belastungen der Landes- und Bundespolizeien zu gewährleisten.